## Gefeksammlung

für bas Rurftenthum Schwarzburg - Rubolftabt.

Sedistes Stad vom Jahre 1868.

## M XVI. Gewerbeftener Gefet

pont 15, Achruar 1868.

Bir Mibert, von Gottes Gnaben Gurft gu Schwarzburg it. perordnen auf Antrag Unferes Minifteriums, fowie mit Beirath und Ruftimmung bes getreuen Landtage, mae folgt :

S. 1. Bom 1. Januar 1868 ab wird im Gurftenthume eine Wemerbeftener erhoben. 8. 2.

## Gemerbefteuerpflichtig find :

- 1) ber Sanbel.
- 2) bas Sandwerf.
- 3) alle übrigen gewerbmäßig betriebenen Befchaftigungen. (cf. jeboch § 7.)

Die Steuer mird nach bem anliegenden Tarife in 8 Claffen erhoben.

Den Danftab ber Befteuerung bilbet im Allgemeinen ber Umfang bes Bemerbes und Die burch Die Sobe bed Anlage. und Betriebecapitale und Die Erbeblichfeit Des iabrlichen Umfahes bedingten Berbaltniffe bes Wewerbetreibenben.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Rirma, jedem einzelnen Beichafte, jedem Laben, jeber Bweigniederlaffung, obne Rudficht auf Die Babi ber Theilnebmer erhoben, Zuritt, Schm. Rubotit, Giereifammit, XXIX.

Musgegeben in Rubolitabt ben 22. Rebrugt, 1868.